

## HINWEIS

Rücksichtnahme gegenüber Mitschülern und dem Busfahrer macht die Busfahrt für alle erträglicher.

## UNFALLSTATISTIK

Die Schulwegsicherheit bei Fahrten im Schulbus ist nachweisbar. Nach der allgemeinen Schulwegunfall-Statistik geschehen am seltensten Schulwegunfälle, wenn Schüler mit dem Bus zur Schule fahren.

Häufigste Unfallursachen auf dem Schulweg:

1. Fahrrad
2. Pkw
3. Fußgänger
4. Motorisiertes Zweirad
5. Schulbus

## WAS TUN BEI BESCHWERDEN?

Bei Problemen während der Busfahrt, sollten sich die Eltern zur Klärung der Vorfälle zunächst möglichst umgehend an das Busunternehmen wenden. Je länger eine Busfahrt zurückliegt, umso schwieriger lässt sich ein Vorfall aufklären.

Sollte begründeten Beschwerden durch den jeweiligen Busunternehmer nicht abgeholfen werden, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Fachbereich Schülerbeförderung.

## FAHRSCHEIN

Die Beförderung der Schüler ist kostenpflichtig. Die Kosten der gültigen Fahrkarten, die zur Benutzung der Verkehrsmittel im Linienverkehr befugt, trägt für Berechtigte bis zur 10. Klasse der Landkreis. Andere Schüler (z. B. Klasse(n) 11, 12) haben die Möglichkeit als Selbstzahler den Linienverkehr zu nutzen und ggf. eine Kostenerstattung beim Landratsamt zu beantragen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der gesamte Schulweg in der Verantwortung

der Eltern liegt. Dazu gehört ebenfalls, dass die Schüler im Notfall auch Geld für das Lösen einer Fahrkarte dabei haben sollten, wenn sie die Schülerfahrkarte nicht vorzeigen können.

## ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung zur Verfügung:

Frau Komar      Tel.: 08431/57-325 (Zi.-Nr. 229)  
Frau Meisel     Tel.: 08431/57-326 (Zi.-Nr. 229)

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach telefonischer Terminvereinbarung

Informationen/Antragsformulare auch unter [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de)  
Rubrik „Landratsamt, Fachbereiche, Schülerbeförderung“

## Impressum

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Schülerbeförderung  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d.  
Donau  
Telefon: 08431/57-0  
E-Mail: [schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de](mailto:schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de)  
Internet: [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de)

Stand Januar 2015



Landkreis  
Neuburg-Schrobenhausen

## SCHÜLERBEFÖRDERUNG



INFORMATIONEN ZUR  
BEFÖRDERUNG IM  
ÖFFENTLICHEN LINIENVERKEHR

Dieses Merkblatt soll über die wichtigsten Gesichtspunkte informieren, die nicht nur für den Schulträger, die Schule und den jeweiligen Busunternehmer und seine Fahrer, sondern vor allem auch für die Fahrgäste und damit auch für die Schüler, von großer Bedeutung sind:

#### HÄUFIGE KRITIKPUNKTE AUS SICHT DER ELTERN

- Bei der Mitfahrt im Privatauto müssen Kinder angeschnallt bzw. mit Spezialsitzen befördert werden, während sie bei der Fahrt im Schul- oder Linienbus häufig stehen müssen und nicht ausreichend gesichert sind.
- Die Busse sind zu voll.
- Die Kinder müssen stehen und können sich dabei nicht festhalten.
- Die Kinder stehen im Bereich der Trittstufen der Ein- und Ausstiege.
- Im Bus fehlt Ordnung und Disziplin.

#### BUSKAPAZITÄTEN

Mit Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr werden besondere Anforderungen an die Planung der Verkehre gestellt. Zu den heutigen Verkehrsspitzenzeiten morgens von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie mittags ab 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr sind viele Schülerinnen und Schüler zu befördern, was hohe Fahrgastzahlen bedeutet. Zwangspunkte bilden dabei die Schulanfangs- und Endzeiten sowie die Fahrzeugkapazitäten.

Die tatsächlich zulässige Zahl der Sitz- und Stehplätze der bestimmten Bustypen sind im Rahmen des jeweiligen Typgenehmigungsverfahrens festgelegt und an entsprechender Stelle sichtbar im Fahrzeug angebracht. Sie sind im Schnitt insgesamt mit 85 (Solobus), 135 (Gelenkbus) und 120 (15-m Fahrzeug) Sitz- und Stehplätzen ausgewiesen.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften, die die Beförderung von Personen in Linienbussen regeln, finden sich in der Betriebs-Ordnung Kraftomnibusse (BO-

Kraft) und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO). Die gesetzlichen Grundlagen für den Linienverkehr ergeben sich auch aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und den Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg Bef Bed).

#### KEINE ANSCHNALLPFLICHT

In Bussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, besteht keine Anschnallpflicht. Wenn Stehplätze genutzt werden, ist die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener auf 60 km/h begrenzt.

#### NICHT ZULÄSSIG

Die Beförderung von Schülern auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrersitz ist nicht zulässig. Wenn dennoch Kinder dort stehen, liegt es meist daran, dass die Schüler im Bus nicht aufrücken, z. B. weil sie bei einem Freund oder einer Freundin stehen bleiben wollen etc. Dadurch kommt es häufig zu Engpässen.

#### WESHALB NICHT NUR SITZPLÄTZE FÜR SCHÜLER?

In Omnibussen zur Schülerbeförderung sind Stehplätze vorgesehen. Bei Sitzplatzgarantie würden auf die Aufgabenträger erhebliche Kosten zukommen. Im Einzugsbereich größerer Städte und in Ballungsgebieten, in denen die Schülerbeförderung in U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbussen erfolgt, sind Stehplätze selbstverständlich. Die Fahrzeuge weisen dort überwiegend mehr Steh- als Sitzplätze auf.

Deshalb wird die Ausnutzung der Stehplatzkapazität auch auf den Linien im ländlichen Raum von den Aufgabenträgern **grundsätzlich** als zumutbar angesehen.

#### ÜBERFÜLLTE BUSSE?

Bei regelmäßigen Kontrollen wird die Besetzung der Busse überprüft. Dabei konnte noch nicht festgestellt werden, dass die zugelassene Zahl an Fahrgästen überschritten wurde. Der Eindruck eines überfüllten Busses kommt erfahrungsgemäß häufig daher, dass die Schüler im Bus nicht richtig aufrücken, weil z. B. Sitzplätze freigehalten werden.

#### RICHTIGES VERHALTEN IM BUS

Schüler, die mit dem Bus fahren, sollten

- vor dem Einsteigen die Schultaschen vom Rücken nehmen. Im Falle eines Stehplatzes sollte der Schulranzen zwischen den Füßen platziert werden.
- beim Einsteigen in einer Reihe anstehen und nicht drängeln, damit das Einsteigen schneller geht.
- andere Fahrgäste erst aussteigen lassen, bevor sie in den Bus einsteigen.
- im Bus aufrücken, damit alle Schüler Platz haben.
- keine Plätze für andere freihalten.
- sich im Falle eines Stehplatzes einen Haltegriff (an den Sitzbänken zur Gangmitte) suchen, um sich festzuhalten.

## ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung zur Verfügung:

Frau Komar      Tel.: 08431/57-325      (Zimmer Nr. 229)  
Frau Meisel     Tel.: 08431/57-326      (Zimmer Nr. 229)

### Anschrift:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,  
Schülerbeförderung ,Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a.d. Donau

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und nach telefonischer Terminvereinbarung

Informationen und Antragsformulare finden Sie auch unter:  
[www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de) (Rubrik  
Landratsamt → Fachbereiche → Schülerbeförderung)

### **Impressum**

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Schülerbeförderung  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau  
Telefon: 08431/57-0

E-Mail: [schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de](mailto:schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de)  
Internet: [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de)

Stand Januar 2015



Landkreis  
Neuburg- Schrobenhausen

## SCHÜLERBEFÖRDERUNG



INFORMATIONEN ZUM FAHRAUSWEIS

## WO UND WANN GILT DER FAHRAUSWEIS?

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen übernimmt mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern die Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten hierfür einen **Fahrausweis** zur Benutzung öffentlicher Verkehrslinien; dieser gilt während des ganzen Schuljahres außer in den Sommerferien. Fahrausweise der agilis gelten auch während der Sommerferien.

## ALLES RICHTIG EINGETRAGEN?

Schülerinnen und Schüler **prüfen** bitte sofort nach Erhalt, ob der Fahrausweis die **richtigen Angaben** (Name, Abfahrts- u. Ankunftshaltestelle, Schule, Unternehmer) enthält und **reklamieren** beim Verkehrsunternehmer bzw. beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, wenn etwas falsch sein sollte.

**Änderungen oder Berichtigungen** dürfen nur vom Verkehrsunternehmer bzw. Landratsamt vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen führen zur Ungültigkeit des Fahrausweises (Urkundenfälschung) und können strafrechtlich verfolgt werden.

Die Verkehrsunternehmen sind nur dann verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zu befördern, wenn sie einen gültigen Fahrausweis vorzeigen.

Schülerinnen und Schüler, die ihren **Fahrausweis vergessen** haben, müssen vor Fahrtantritt einen entsprechenden Fahr-

schein lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

## FAHRAUSWEIS VERLOREN?

Im eigenen Interesse sollten Schülerinnen und Schüler den Fahrausweis sorgfältig verwahren; bei Verlust können **Ersatzfahrausweise** nur gegen Bezahlung einer Gebühr über den Verkehrsunternehmer oder das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ausgestellt werden.

## WANN IST DER FAHRAUSWEIS ZURÜCKZUGEBEN?

Schülerinnen und Schüler, die das Schulverhältnis vorzeitig beenden, die Schule oder den Wohnort wechseln oder auch länger als 14 Tage krank sind, **melden** dies bitte sofort dem Landratsamt bzw. geben den Fahrausweis über die Schule oder direkt an das Landratsamt zurück.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei **missbräuchlicher Verwendung** des Fahrausweises (auch bei nicht rechtzeitiger Rückgabe) dieser eingezogen wird und die monatlichen Kosten für den ausgestellten Fahrausweis zurückgefordert werden.

## PRIVATES KFZ

Die Fahrt zur Schule hat vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) zu erfolgen. Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa und Traktor) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Wenn der Schulweg mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden soll, empfiehlt das Landratsamt, einen Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg vor Schuljahresbeginn zu stellen. Das Antragsformular ist im Internet unter [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de) (Rubrik Landratsamt → Fachbereiche → Schülerbeförderung) abrufbar und für jedes Schuljahr gesondert zum Schuljahresbeginn unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes einzureichen.

## KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Kollegs, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs nicht erfasst ist.

## ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung zur Verfügung:

Frau Komar Tel.: 08431/57-325 (Zi.-Nr. 229)

Frau Meisel Tel.: 08431/57-326 (Zi.-Nr. 229)

### Anschrift:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,  
Schülerbeförderung, Platz der Deutschen  
Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung

Informationen/Antragsformulare auch unter  
[www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de) (Rubrik Landratsamt → Fachbereiche → Schülerbeförderung)

## Impressum

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Schülerbeförderung  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d.  
Donau  
Telefon: 08431/57-0

E-Mail: [schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de](mailto:schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de)

Internet: [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de)

Stand Januar 2015



Landkreis  
Neuburg-Schrobenhausen

## SCHÜLERBEFÖRDERUNG



INFORMATIONEN ÜBER DIE  
KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGS



## KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGS

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs übernimmt der Landkreis mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht folgender öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht
- Förderschulen

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

### Schulweg

Eine kostenfreie Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für die gewählte Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung jeweils kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und soweit die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei bzw. ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als drei Kilometer beträgt.

### Dauernde Behinderung

Kostenfrei werden auch Schülerinnen und Schüler der vorgenannten Schulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

## BEANTRAGUNG UND AUSGABE DER FAHRAUSWEISE

Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten auf Antrag zum Schuljahresbeginn Fahrausweise. Diese werden in der Regel über die Schule ausgehändigt. Bei Wohnungs- oder Schulwechsel ist der Fahrausweis neu zu beantragen; dies gilt auch während des laufenden Schuljahres.

Der Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte (Erfassungsbogen) ist im Internet unter [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de) (Rubrik Landratsamt ➔ Fachbereiche ➔ Schülerbeförderung) abrufbar. Dieser Antrag ist nicht für jedes Schuljahr neu zu stellen, sondern gilt auch für die Folgejahre (bis einschl. Jahrgangsstufe 10), soweit sich keine Änderungen im persönlichen oder schulischen Bereich ergeben.

## FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, Berufsoberschulen sowie Berufsschulen im Vollzeitunterricht sind ab der Jahrgangsstufe 11 die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung eingeschränkt, da ein Beförderungsanspruch nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 besteht.

Diese Schülergruppen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten zum wirtschaftlichsten Tarif auf Antrag im Nachhinein erstattet, soweit

- die für die gewählte Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt und

- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit (Stand: Januar 2015) 420 € je Schuljahr übersteigen.

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender, eine vorgenannte Schülerin oder ein vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat.

### Frist

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise. Der Antrag ist bis spätestens **31.10.** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind im Internet unter [www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de) (Rubrik Landratsamt ➔ Fachbereiche ➔ Schülerbeförderung) abrufbar.

### Günstigster Tarif

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, 6er-Karten/ 10er-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card etc. zu berücksichtigen.